

**Satzung
des Kreises Ostholstein
über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat)**

Aktuelle Lesefassung unter Berücksichtigung der folgenden Änderungsdaten:

1. §§ 4, 5 Abs.2 und 6 Abs.5 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 02.12.2010 (Beschluß des Kreistages vom 05.10.2010),
2. §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 1 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 15.01.2026 (Beschluß des Kreistages vom 09.12.2025).

Aufgrund der §§ 4 und 42a) und b) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 09.06.1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Ostholstein wird ein Kreisseniorenbeirat gewählt. Er trägt den Namen „Kreisseniorenbeirat Ostholstein“.
- (2) Der Kreisseniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Kreisseniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe.
- (2) Der Kreisseniorenbeirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Zu den Aufgaben des Kreisseniorenbeirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und dessen Ausschüssen durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Kreis Ostholstein betreffen.

**§ 3
Teilnahme- und Antragsrecht**

- (1) Der Kreisseniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die von ihm vertretenen Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr/e sein/e Vertreterin/Vertreter kann nach Beschußfassung des Kreisseniorenbeirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilneh-

men, das Wort verlangen und Anträge stellen. Der Kreisseniorenbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Anträge an die Ausschüsse oder an die Landrätin/den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Ausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

- (3) Der Kreisseniorenbeirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (4) Der Kreisseniorenbeirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisseniorenbeirates und Wahl der Mitglieder

- (1) Der Kreisseniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates sowie bis zu neun Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Ortsseniorenbeiräte im Kreis Ostholstein vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden dabei in eine numerisch geordnete Liste aufgenommen. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Abs. 3 der Kreisordnung. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Kreisseniorenbeirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (3) Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates müssen am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, mit Hauptwohnsitz im Kreis Ostholstein gemeldet sein und dürfen weder dem Kreistag, noch einer Gemeindevertretung im Kreis Ostholstein angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreisseniorenbeirat aus, so rückt ein(e) Stellvertreter(in) in der Reihenfolge der vom Kreistag beschlossenen Liste gem. Absatz 2 als ordentliches Mitglied in den Kreisseniorenbeirat nach. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Vertreter(in) stellt die Nachfolge fest und unterrichtet darüber unverzüglich den Kreis Ostholstein.
- (5) Sobald feststeht, dass die in Absatz 1 benannte Mitgliederzahl bei vollständigem Nachrücken aller Ersatzmitglieder nicht mehr erreicht wird, ist vom Kreisseniorenbeirat ein Nachbesetzungsverfahren anzustreben. Auch bei einem Nachbesetzungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abs. 4 in seiner bereits bestehenden Fassung, wobei für die noch verbleibende Dauer der Wahlzeit des Kreistages weitere Seniorinnen und Senioren für den Kreisseniorenbeirat gewählt werden. In der Reihenfolge der numerisch geordneten Liste wird der bisherige Mitgliederbestand zunächst aufgestockt, bis der Kreisseniorenbeirat wieder aus neun Mitgliedern besteht. Jedes weitere im Nachbesetzungsverfahren gewählte Ersatzmitglied wird entsprechend Abs. 4 nachrücken in der Reihenfolge der Liste, sofern ein ordentliches Mitglied ausscheidet.

§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Kreisseniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin/den Kreispräsidenten einberufen. Im Zuge einer Wahl im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens gem. § 4 Abs. 5 ist eine konstituierende Sitzung nicht vorgesehen.

- (2) Der Kreisseniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (4) Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit des Beirates aus ihrem/seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand des Kreisseniorenbeirates setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zusammen. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Kreisseniorenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens 5 Beiratsmitgliedern muß die/der Vorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Kreisseniorenbeirates einladen.
- (2) Der Kreisseniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Kreisseniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszu schließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Beschlüsse des Kreisseniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefaßt.
- (6) Die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm benannte(r) Vertreterin/Vertreter der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisseniorenbeirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein.
- (2) Der Kreis Ostholstein stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Kreisseniorenbeirat Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreisseniorenbeirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluß des Haushaltsjahres innerhalb von 2 Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 29.06.1998

Horst-Dieter Fischer
Landrat

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 15.01.2026

gez. Timo Gaarz
Landrat